- 5. 1. Beginnt nach § 11 Abs. 1 des Gesehes zur Befämpfung des unlanteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bei jeder wieberholten Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesehes der Lanf einer neuen, bestonderen Berjährung des Unterlassungbruches?
- 2. Erwirbt burch wiederholte Zuwiderhandlung gegen § 1 bes angeführten Gesetes ber Thäter mit dem Ablaufe ber Berjährungsfrift ein Recht auf ferneres gleiches Thun?
- II. Civilsenat. Urt. v. 21. Juni 1901 i. S. ber Firma S. (Bell.) w. S. (Kl.). Rep. II. 150/01.
 - I. Landgericht hof.
 - II. Oberlandengericht Bamberg.

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht und die zweite verneint.

Mus ben Grunben:

"Das Oberlandesgericht hat in dem festgestellten Thatbestande, daß nämlich die Beklagte schon seit Jahren fortgeseht zu verschiedenen Zeiten und zuletzt im Januar 1899 an die beteiligten Kreise Cirkulare versandt habe, in welchen sie sich die Bezeichnung "Schloßgut Oberrößlau" beilege und sich dieser Abresse bediene, ohne ersicht-

lichen Rechtsirrtum die Voraussetzungen des angewendeten & 1 des Gefetes zur Befämpfung bes unlauteren Wettbewerbes vom 27. Dai 1896 als gegeben erachtet und auch ohne Berletung bes & 11 bes angeführten Gefetes ben Berjährungseinwand ber Beflagten verworfen. Bas ben letteren anbetrifft, so verjährt nach § 11 Abs. 1 bes Gesetzes ber aus dem & 1 hergeleitete Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angabe in fechs Monaten von dem Zeitvunkte ab, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Berson des Berpflichteten Kenntnis erlangt, und in brei Jahren von der Begehung ber Sandlung an ohne Rudficht auf die Kenntnis bes Berechtigten. Die Revisionstlägerin, Beflagte, ftutt ihren Verjährungseinwand auf die Behauptung, daß bezüglich des Gebrauches ber Bezeichnung "Schlofaut Oberroslau" Die fortgefeste Begehung einer Sandlung porliege und der klagende Berein bereits im Sahre 1897 Renntnis von berfelben erlangt habe. In welcher Beise bei ber fortgesetzten Begehung einer unter ben § 1 bes Wettbewerbsgesetes fallenben Sand= lung der baraus erwachsende Unterlassungsanspruch verjährt, ob insbesondere die Berjährung von fechs Monaten, wie der Bertreter ber Revisionstlägerin meint, mit bem Reitpunfte ber Renntnis bes Anspruchsberechtigten von dem Beginn der Sandlung und von der Verson bes Berpflichteten, ober erft mit bem bes Abschluffes bes fortgefesten handelns zu laufen beginnt, tann nur in folden Fällen zweifelhaft fein, in welchen fich bas fortgesette Sanbeln als ein einheitliches. aus einem einzigen Entschluffe bervorgegangenes Thun barftellt. Diefer Fall ift hier nicht gegeben. Aus ber Keftstellung, bag bie Bersenbung ber Cirtulare, welche bie Bezeichnung "Schlofigut Dberröslau" enthielten, zu verschiebenen Reiten geschehen sei, und aus ber Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß bei wiederholten Ruwiderhandlungen die einzelnen rechtsverlebenden Afte bezüglich der Berjahrung je für fich zu murbigen feien, ergiebt fich, bag bas Oberlandesgericht, welches in seiner Rechtsausführung allerdings von der fortgeseten Begehung einer Handlung spricht, für ben gegenwärtigen Rechtsftreit angenommen hat, daß die festgestellten Sandlungen der Beklaaten nicht als ein fortlaufenbes einheitliches, auf einem einzigen Entschlusse beruhendes Thun, sondern vielmehr als ein häufiges Wiederholen von Einzelhandlungen anzusehen seien, deren jede aus einem besonderen neuen Entschlusse entsprungen sei und für sich

allein eine Zuwiderhandlung gegen den § 1 des Wettbewerbsgesetzes barftelle. Bei biefer auf ber Burbigung ber thatsächlichen Berhalt= niffe bes gegenwärtigen Falles beruhenben und beshalb auch für bie Beurteilung in der Revisionsinstanz maggebenben Auffassung bes Oberlandesgerichtes bilbet jede zeitlich verschiedene Bersendung der Cirkulare, insbesondere auch die im Januar 1899 ftattgehabte, eine Handlung im Sinne ber 68 1 und 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes. bezüglich beren ein gesonberter, selbständiger Unspruch bes Klägers auf Unterlassung erwuchs, ber einer besonderen Berjährung unterlag. Diese Folge ift für die Falle wiederholter Zuwiderhandlung felbft= verständlich und auch in ber Begrundung bes Gefekentwurfes ausdrucklich hervorgehoben. Die feitens ber Revisionsklägerin vertretene Meinung, die unbeanstandete Wiederholung der Ruwiberhandlung schaffe mit bem Ablaufe ber Berjährungsfrift für ben Buwiberbanbelnben ein Recht auf ferneres gleiches Thun, findet in dem Gesetze keinen Anhalt, in der Begründung bes Gesetzentwurfes sogar eine Widerlegung, indem darin als Aweck der Bestimmung der turzen Berjährungsfriften von feche Monaten und brei Jahren nicht bie Ermöglichung einer erwerbenben Berjährung, sondern bie Bermeibung von Schikanen und ber Möglichkeit angegeben ift, bag weiter als brei Rabre gurudliegende Borgange noch zur richterlichen Entscheibung gebracht würden." . . .